

---

<b>BENUTZUNGSORDNUNG für den Skills Parcours der Gemeinde Bodelshausen</b>
--

Zur Regelung der Benutzung des Skills Parcours in Bodelshausen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Bodelshausen betreibt den Skills Parcours auf dem Gelände Gerstlaich, 72411 Bodelshausen. Die Verwaltung und Unterhaltung des Skills Parcours obliegt der Gemeindeverwaltung Bodelshausen (Betreiberin).
2. Die Benutzungsordnung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Skills Parcours. Sie regelt Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzer gleichermaßen gelten.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer des Skills Parcours verbindlich. Mit dem Benutzen des Skills Parcours werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

### **§ 2 Verwaltung und Unterhaltung**

Die Verwaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Bodelshausen (Betreiberin).

### **§ 3 Nutzungszeit**

1. Der Skills Parcours darf nur bei Tageslicht benutzt werden.
2. Die Anlage kann ganz oder teilweise während eines bestimmten Zeitraums für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit sind der Aufenthalt und die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt. Die jeweilige Schließung wird durch Aushang der Gemeinde Bodelshausen bekanntgegeben.

### **§ 4 Benutzung**

1. Im Interesse der Sicherheit der Nutzer der gesamten Anlage gelten folgende Benutzungsregelungen:
  - 1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 2) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
  - 3) Bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit ist die gesamte Anlage nicht zu benutzen.
  - 4) Auf andere Nutzer ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
  - 5) Das Mitbringen, der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
  - 6) Das Rauchen ist im Bereich der Anlage verboten.

- 7) Beim Aufenthalt sind auf der gesamten Anlage Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
  - 8) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
2. Für die Nutzung der Anlage gelten folgende Regeln:
- 1) Der Skatepark ist eine Sportanlage und kein Spielplatz.
  - 2) Nutzung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 8 Jahren.
  - 3) Die Anlage dient ausschließlich für Nutzer von Rollsportgeräten. Die Benutzung mit anderen Sportgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung mit Fahrrädern ist nicht gestattet (mit Ausnahme von BMX-Bikes).
  - 4) Der Gebrauch von sachgerechter Schutzausrüstung wie Helme, Knie- und Ellbogenschoner wird empfohlen.
  - 5) Es ist verboten, den Skatepark mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z.B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes sowie E-Scooter.
  - 6) Der Skills Parcours ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzung des Skills Parcours geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde beruht.
2. Die Nutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen.
3. Die Nutzer stellen die Gemeinde von eigenen Haftpflichtansprüchen frei. Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecke mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – etwa in Folge unerlaubter Handlung – verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde. Aus diesen Gründen müssen die Nutzer über ausreichende persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für eigene Schäden bzw. Schädigungen Dritter verfügen.

## **§ 6 Zulassen von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Ordnungswidrig i.S.v. § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) Entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage trotz einer angeordneten Sperrung nutzt oder sich dort aufhält;
  - 2) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage in zweckentfremdender Weise benutzt;

- 3) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage verunreinigt oder Abfälle wegwirft;
  - 4) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit die Anlage benutzt;
  - 5) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 sich rücksichtslos gegenüber anderen Nutzern verhält;
  - 6) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke mit sich führt, zu sich nimmt oder an andere abgibt;
  - 7) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 raucht;
  - 8) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 andere stört oder belästigt;
  - 9) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in belästigender Weise benutzt;
  - 10) Entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5 den Skatepark mit anderen als ausdrücklich zugelassenen Sportgeräten oder mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen befährt;
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, 15.05.2024

gez. King  
(Bürgermeister)